

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen
LAD1-VD-14756/074-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005
BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013 Dr. Wolfgang Koizar Durchwahl
12197 Datum
16. April 2013

Betreff
Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsgegesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzesentwurf:

Zu diesem ist grundsätzlich anzumerken, dass durch das geringere Haftungskapital die Gefahr besteht, dass zivilrechtliche Ansprüche gegen gering dotierte Gesellschaften nicht mehr durchgesetzt werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft Kapitalgesellschaften ausschließlich zu dem Zweck gegründet werden, sich im Fall einer Insolvenz der persönlichen Haftung mit Privatvermögen zu entziehen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:**2.1**

Zunächst ist zu bemerken, dass der Entwurf nicht entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften übermittelt wurde.

2.2

Die Erläuterungen entsprechen aus folgenden Gründen nicht den bundeshaushaltrechtlichen Vorgaben:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 BHG 2013).

In den finanziellen Erläuterungen wird ausgeführt, dass sich das Absenken des GmbH-Mindeststammkapitals auf die Einnahmen des Bundes aus der Körperschaftssteuer auswirkt, weil die Mindestkörperschaftssteuer als ein bestimmter Prozentsatz des Mindeststammkapitals definiert ist. Die Mindereinnahmen des Bundes werden mit € 50 Mio. (jeweils für 2014 und 2015) bzw. mit € 40 Mio. (jeweils für 2016 und 2017) beziffert.

Die Körperschaftssteuer ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag nach dem einheitlichen Schlüssel (§ 9 FAG 2008) aufgeteilt wird. Die Einnahmen der Länder und somit auch des Landes Niederösterreich aus der Körperschaftssteuer werden im Fall einer Realisierung des Entwurfs beträchtlich sinken.

Diese Mindereinnahmen sind entgegen § 17 BHG 2013 nicht dargestellt.

- 3 -

2.3

Das Land Niederösterreich verlangt, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Einnahmenausfälle durch den Bund abgegolten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur